

# ZH\_OBERGERICHT SB130225 vom 4. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130225](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130225)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130225 du 4 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130225 del 4 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 18. Dezember 2012 sprach das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach den Beschuldigten der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 SVG sowie der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig, während es ihn vom Vorwurf der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB freisprach (Urk. 40 S. 32, Dispositivziffern 1 und 2). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 50.– (entsprechend Fr. 6'000.–) und einer Busse von Fr. 500.–, wobei sie den Vollzug der Geldstrafe aufschob und die Probezeit auf zwei Jahre ansetzte. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse setzte sie eine Ersatzfreiheitsstrafe von

#### E. 1.1

Im Berufungsverfahren ist zu beurteilen, ob sich der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.1. verwirklicht hat. Nicht Thema des Berufungsverfahrens ist der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 1.2., nachdem diesbezüglich gemäss Dispositivziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils ein Freispruch erfolgte (Urk. 40 S. 25 und S. 32), der in Rechtskraft erwachsen ist (dazu vorne unter II.).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte bestreitet auch im Berufungsverfahren nicht, am 13. März 2012 um zirka 22.20 Uhr mit seinem Taxi (Toyota Previa, ZH ...) von Zürich kommend auf der Autobahn A51 unterwegs gewesen zu sein, auf der Höhe der Einfahrt Opfikon sich dem langsamer fahrenden Fahrzeug des Privatklägers (Audi S3, ZH ...), der eben gerade auf die Autobahn aufgefahren sei, auf der Normalspur genähert und die Lichthupe betätigt zu haben. Ferner stellt der Beschuldigte weiterhin nicht in Abrede, mit seinem Fahrzeug dasjenige des Privatklägers anschliessend überholt und danach wieder auf die Normalspur gewechselt zu haben (Prot. II S. 9).

#### E. 1.3

Vor der Berufungsinstanz hält der Beschuldigte weiterhin daran fest, dass er hinter dem Fahrzeug des Privatklägers nicht bei einer Geschwindigkeit von mindestens ca. 80 km/h bewusst bis zu einem krass zu geringen Abstand von maximal ca. einem Meter aufgefahren und diesem bei genanntem Abstand und durchschnittlich gleichbleibenden Geschwindigkeit während mehreren Sekunden bis zur nächsten Unterführung gefolgt sei. Ferner bestritt er, während des Überholens sein Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h mindestens drei Mal bewusst ruckartig über die Mittellinie nach rechts zumindest teilweise auf die Normalspur gelenkt zu haben, wobei er jeweils bis zu einem

seitlichen Ab-

- 7 - stand von maximal ca. 50 cm an das Fahrzeug des Privatklägers herangefahren sei, wodurch er diesem Angst vor einer Kollision eingeflösst und ihn dazu ge- zwungen habe, sein Fahrzeug auf den Pannestreifen zu lenken, um eine Kollisi- on zu verhindern, was er mit seinem Manöver beabsichtigt bzw. zumindest be- wusst in Kauf genommen habe (Prot. II S. 9 f.). 2.1. Das Teilgeständnis des Beschuldigten deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb der Sachverhalt, soweit er vom Beschuldigten anerkannt wird, erstellt ist. 2.2. Nachfolgend wird zu prüfen sein, ob sich der im Berufungsverfahren zu beur- teilende Anklagesachverhalt, soweit er vom Beschuldigten bestritten wird, anhand der vorhandenen Beweismittel erstellen lässt. 3.1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (Urteile des Bun- desgerichts 1P\_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P\_437/2004 vom

## E. 5

Tagen fest (Urk. 40 S. 32, Dispositivziffern 3, 4 und 5). 2. Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldete der Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 28. Dezember 2012 fristgerecht Berufung an (Urk. 33). Das voll- ständig begründete Urteil wurde vom Verteidiger am 29. Mai 2013 entgegenge- nommen (Urk. 38 S. 3). Mit Eingabe vom 18. Juni 2013 erstattete dieser innert Frist die Berufungserklärung und erklärte, das vorinstanzliche Urteil werde bezüg- lich der Dispositivziffern 1, 3, 4, 5 und 7 angefochten und es werde ein vollum- fänglicher Freispruch beantragt (Urk. 42). Mit Präsidialverfügung vom 20. Juni 2013 wurde dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder Nichteintre- ten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 43). Die Anklagebehörde erklärte mit Eingabe vom 26. Juni 2013, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu ver- langen (Urk. 45). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen.

- 5 - II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Dispositivziffern 2 (Freispruch vom Vorwurf der Tätlichkeiten), 6 (Kostenaufstellung) und 8 (Entschädigung) des vorinstanzlichen Urteils wurden nicht angefochten (Urk. 42). Somit sind diese Dis- positivziffern des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. 2. Der Verteidiger rügt, in der Anklageschrift werde dem Beschuldigten ein Maxi- malabstand von einem Meter vorgeworfen, die Vorinstanz sei indessen von einem Abstand von circa 20 Metern ausgegangen und habe den Beschuldigten diesbe- züglich verurteilt. Dies verletze das Anklageprinzip, weil der Beschuldigte nicht genau gewusst habe, was ihm vorgeworfen werde (Urk. 48 S. 2 f.). Nach dem Anklageprinzip muss die Anklage so abgefasst sein, dass sie die Grundlage für die gerichtliche Beurteilung darstellen kann. Wesentlich ist unter anderem die Darstellung des Tathergangs, die alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftatbestände umfassen muss (Landshut, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Art. 325 N 10 f.). Massgebend ist, ob der Beschuldigte – bei objektiver Betrachtung – im Ergebnis über alle wesent- lichen, relevanten Anklagevorhalte hinreichend genau informiert wird (BSK StPO-

Heimgartner/Niggli, Art. 325 N 25). Der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt wird in der Anklageschrift detailliert umschrieben (Urk. 23 S. 2). Die Vorinstanz ging in ihrer Würdigung von einer für den Beschuldigten milderen Variante aus, indem sie einen grösseren Abstand der hintereinanderfahrenden Fahrzeuge als in der Anklage genannt als erstellt erachtete. Eine solche Betrachtung nach dem Grundsatz "a maiore minus" ist durchaus zulässig, wie dies auch das Bundesgericht kürzlich entschieden hat (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2013, 6B\_254/2013 E. 1.1 bis 1.3 m.w.H.). Der Beschuldigte wusste, dass er sich gegen den Vorwurf der Verkehrsregelverletzung wegen zu geringen Abstands zu verteidigen hatte. Die zahlenmässige

- 6 - Anpassung des Abstandes durch die Vorinstanz zu Gunsten des Beschuldigten stellte für ihn keine derartige Überraschung dar, dass eine effiziente Verteidigung nicht gewährleistet gewesen wäre (BGE 120 IV 248 E. 3g). Das Anklageprinzip wurde somit gewahrt. III. Sachverhalt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.